


Jonas Farwig



Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Widerspruch wegen Ablehnung meines VIG-Antrags

Ihr Aktenzeichen: 3.5.3

 den 29.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte am 12.10.2020 einen Antrag gemäß § 4 VIG gestellt und um die Übersendung von Informationen bezüglich der letzten Betriebsüberprüfungen des Betriebs Hof Nußbaum, Kalenborn und um die entsprechenden Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen gebeten. Leider wurde diesem Antrag nicht stattgegeben.

Gegen die Ablehnung meines Antrags lege ich hiermit aus nachfolgenden Gründen Widerspruch ein.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ist der Anwendungsbereich eröffnet. Danach hat "Jeder" einen Anspruch auf die Informationen. Der Zugang ist von keinem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig. (BT-Drs. 16/5404, S. 10.) Es liegen ferner auch keine Ausschlussgründe im Sinne von §§ 3, 4 Abs. 3-5 VIG vor. Die maßgeblichen VIG-Vorschriften sind auch weder verfassungswidrig noch europarechtswidrig. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 7 ff.)

Veröffentlichung ist zulässig

Mein Antrag darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Plattformbetreiber FragDenStaat.de die Informationen erlangen und seinerseits im Internet veröffentlichen könnte. Erstens (a) können die Absichten dieses Plattformbetreibers nicht dem Antragsteller zugerechnet und eine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden und zweitens (b) wäre die Veröffentlichung der erlangten Informationen zulässig.

(a) Einem Antragsteller, der seine Anfrage über die Plattform "Topf Secret" von FragDenStaat stellt, kann keine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden. Zudem wird ein Verhalten des Plattformbetreibers FragDenStaat nicht dem Antragsteller zugerechnet. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 29.) Eine automatisierte Veröffentlichung von den Informationen findet nicht statt. Vielmehr bleibt es auch bei Nutzung des auf der Website zur Verfügung gestellten Antragformulars die Entscheidung des jeweiligen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen später veröffentlicht. Insbesondere werden die Antragsteller mit der Nutzung des vereinfachten Verfahrens der Antragstellung über "Topf Secret" nicht zur anschließenden Veröffentlichung verpflichtet. "Topf Secret" stellt lediglich eine bürgerfreundliche Möglichkeit dar, auf einfache Weise den entsprechenden Informationsantrag zu stellen. Es bleibt aber allein die Entscheidung des einzelnen Antragstellers, ob er die erhaltenen Kontrollberichte veröffentlicht oder nicht.

(b) Die Veröffentlichung der erlangten Informationen wäre zulässig. Es entspricht der ausdrücklichen Zwecksetzung des § 1 VIG, den Markt transparenter zu gestalten, sodass in einer Internetpublikation eine Stärkung des Verbraucherschutzes gesehen werden kann. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss

vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 29; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Oktober 2017, Az. 10 LA 90/16, juris-Rn. 47.) Der Antrag entspricht erkennbar den Zwecken des VIG: Herstellung von Transparenz und Aufdeckung etwaiger Missstände.

Das VIG verbietet die Veröffentlichung von Informationen im Internet durch die jeweiligen Antragsteller nicht. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 39.) Dass es sich hierbei um eine planwidrige Regelungslücke handelt, erscheint deshalb unwahrscheinlich, weil das VIG in seiner ersten Fassung im Jahr 2007 und somit in Zeiten des Internets erlassen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber bei Erlass des VIG die Möglichkeit der einfachen Verbreitung von Informationen über das Internet bewusst war.

Das VG Regensburg hat in seinem Urteil 9.7.2015 mit Aktenzeichen 5 K 14.1110 ausdrücklich eine Weitergabe von Informationen, die der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 VIG über einen Betrieb erhält, an Dritte erlaubt. Dies hat der VGH München bestätigt. (VGH München Urt. v. 16.2.2017, Az. 20 BV 15.2208.)

Kein Verweis auf Akteneinsicht

Das Abweichen von der beantragten Zugangsart ist als Ablehnung des Antrags zu qualifizieren, weil es sich dabei nicht um eine Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 VwVfG, sondern um eine Inhaltsbestimmung des Verwaltungsakts handelt. (BeckOK InfoMedienR/Rossi, VIG § 6 Rn. 5.) Die Ablehnung verstößt (a) gegen § 6 Abs. 1 S. 2 VIG und (b) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

a) Eine bestimmte Art der Informationsgewährung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht zur vergleichbaren Vorschrift des § 4 Abs. 1 UIG a.F. festgestellt hat, sind an das Vorliegen eines gewichtigen Grundes strenge Anforderungen zu stellen: So müssen bei der Ermessensentscheidung über die Art der Informationsgewährung die Ziele des Informationsgesetzes berücksichtigt werden. (BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996, Az. 7 C 64/95, juris-Rn. 14-16.) Mit Blick auf den Zweck des VIG, welches möglichst ungehinderten Informationszugang ermöglichen will, kommt den Wünschen des Antragstellers besondere Bedeutung zu. Sie haben keine so gewichtigen Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der gewünschten Form rechtfertigen.

b) Der Verweis auf eine Akteneinsicht statt der Übersendung der Informationen in Schriftform ist zum einen schon gar nicht zur Erreichung irgendeines legitimen Zweckes geeignet, da auch bei der Akteneinsicht die Anfertigung von Notizen, Ablichtungen und Ausdrucken gemäß § 1 Abs. 4 VIG i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 1 IFG zulässig wäre. Zum anderen ist der Verweis auf die Akteneinsicht nicht angemessen und verstößt somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für den Antragsteller kommt eine Akteneinsicht am Ort der Behörde zu den Öffnungszeiten der Behörde nicht in Betracht. Der Antragsteller müsste sonst eine Anfahrt in Kauf nehmen und sich zu den Öffnungszeiten frei nehmen. So kann das Ziel des VIG, den einfachen und transparenten Zugang zu Informationen über Betriebe zu schaffen, nicht erreicht werden. Der Verweis auf eine Akteneinsicht ist deswegen unangemessen.

Ich bitte Sie deshalb meinem ursprünglich gestellten Antrag statt zu geben und verbleibe mit freundlichen Grüßen.


Jonas Farwig